

TE OGH 2016/1/7 5Nc36/15m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.01.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden und den Hofrat Dr. Höllwerth sowie die Hofrätin Dr. Grohmann als weitere Richter über den zu AZ 4 P 143/11d-80 des Bezirksgerichts Wels eingebrachten Delegierungsantrag des Dr. A*****, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Delegierungsantrag wird abgewiesen.

Text

Begründung:

Nach rechtskräftiger Einstellung des Sachwalterschaftsverfahrens verpflichtete das Bezirksgericht Wels den (vormals) Betroffenen zur Zahlung der mit 540 EUR bestimmten Kosten des Verfahrenssachwalters. Der Betroffene erhob gegen diesen Beschluss Rekurs, lehnte gleichzeitig die im Sachwalterschaftsverfahren zuständige Richterin sowie andere namentlich genannte Richter im Sprengel des Landesgerichts Wels ab und beantragte die Delegierung „seiner“ Verfahren an ein Gericht außerhalb des Sprengels des Oberlandesgericht Linz. Er begründete den Delegierungsantrag mit - seiner Meinung nach - unrichtigen, amtsmissbräuchlich ergangenen Entscheidungen und der Befangenheit von Rechtsprechungsorganen.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass mangels weiterer Konkretisierung nur über den Delegierungsantrag im Verfahren 4 P 143/11d des Bezirksgerichts Wels zu entscheiden ist.

Rechtliche Beurteilung

Der Delegierungsantrag ist nicht berechtigt.

Gemäß § 31 Abs 1 JN kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei anstelle des zuständigen Gerichts ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden. Diese Möglichkeit besteht auch im außerstreitigen Verfahren (RIS-Justiz RS0046292). Ein Delegierungsantrag kann nach ständiger Rechtsprechung weder auf Ablehnungsgründe noch auf ungünstige Entscheidungen gestützt werden (RIS-Justiz RS0114309). Die Delegierung dient auch nicht dazu, bisher erfolglose Ablehnungsanträge einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen. Sie hat sich auf die Frage der Zweckmäßigkeit aus dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung, Kostenverringerung und Erleichterung des Gerichtszugangs für die Beteiligten zu beschränken (RIS-Justiz RS0046333). Im Sinn dieser Rechtsprechung besteht schon mangels Behauptung derartiger Zweckmäßigkeitsgründe kein Anlass, anstelle des örtlich zuständigen ein anderes Gericht zu bestimmen. Der Delegierungsantrag ist daher abzuweisen. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, JN kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei

anstelle des zuständigen Gerichts ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden. Diese Möglichkeit besteht auch im außerstreitigen Verfahren (RIS-Justiz RS0046292). Ein Delegierungsantrag kann nach ständiger Rechtsprechung weder auf Ablehnungsgründe noch auf ungünstige Entscheidungen gestützt werden (RIS-Justiz RS0114309). Die Delegierung dient auch nicht dazu, bisher erfolglose Ablehnungsanträge einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen. Sie hat sich auf die Frage der Zweckmäßigkeit aus dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung, Kostenverringerung und Erleichterung des Gerichtszugangs für die Beteiligten zu beschränken (RIS-Justiz RS0046333). Im Sinn dieser Rechtsprechung besteht schon mangels Behauptung derartiger Zweckmäßigkeitsgründe kein Anlass, anstelle des örtlich zuständigen ein anderes Gericht zu bestimmen. Der Delegierungsantrag ist daher abzuweisen.

Textnummer

E113498

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0050NC00036.15M.0107.000

Im RIS seit

24.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at